

Tabak-Arbeiter

Nr. 16 / Bremen, den 21. April 1928

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Monatslicher Bezugspreis 40 A ohne Bringerlohn. Gläubiger- und Todesanzeigen sowie Arbeitsgesuche: Expedition des „Tabak-Arbeiter“. Andere Inserate und Bellagen: Anzeigen-Verwaltung für die Beamten- und Gewerkschafts-Zeitschriften, Berlin SW. 11, Königgräzer Str. 97. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Deichmann, Bremen. Redaktionschluss Montag abend. Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst. J. H. Schmalferdt & Co.

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 20, Telefon: Amt Domstraße 20780 Geld- und Einschreibungen an Johannes Krohn, Postfach 6349 beim Postfachamt Hamburg. Bankkonto: Bankabteilung der Großhandelsbank für deutsche Consumvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Filiale Bremen. Verbandsvorsitzender: Karl Deichmann, Bremen. Verbandsauschussvorsitzender: E. Schöne, Hamburg, Besenbinderhof 57, Zimmer 45-46.

Arbeiter, Gewerkschaftsmitglieder!

Der 1. Mai, der Demonstrationstag der Arbeiter aller Länder, kommt heran. Er ist in diesem Jahre von besonderer Bedeutung.

Der Achtstundentag,

dessen Erringung er von Anfang an gewidmet war, steht allem Anschein nach vor schweren Hemmungen.

Die Verkürzung der Arbeitszeit hat zwar große Fortschritte gemacht in allen Ländern, so große, daß der Achtstundentag fast überall, wo die Industrie herrscht, vor der Verwirklichung steht. Aber der Ansturm der englischen Regierung, der unterstützt wird von den vereinten Unternehmern, die alle das Washingtoner Übereinkommen nicht wollen, kann den Fortschritt hemmen, wenn die Arbeiter nicht auf dem Posten sind.

Darum ist

der 1. Mai in diesem Jahre ein Tag des Gelöbnisses,

alles daranzusetzen, daß die Pläne der Reaktion zerschanden werden. Der Achtstundentag muß kommen, und er wird kommen. Dafür werden die organisierten Arbeiter sorgen.

Die Sozialpolitik, für die wir am 1. Mai auch stets unsere Stimme erheben, hat gleichfalls von Jahr zu Jahr Boden gewonnen. Wir können das mit Stolz sagen, denn es ist nicht zuletzt unser Werk, auf das wir dabei verweisen. Wir erkennen den Fortschritt an, aber wir sehen auch die Lücken. Viel, außerordentlich viel, bleibt noch zu tun. Dazu bedarf es, genau wie beim Kampf um den Achtstundentag, starker Gewerkschaften, es bedarf dazu auch einer starken Arbeiterpartei, die im Reichstag vorwärts drängt. Der Mai ist in diesem Jahre der Wahlmonat.

Am 20. Mai

werden der Reichstag und verschiedene Landtage neu gewählt. Dabei geben unsere Mitglieder die Stimme ab für die einzige deutsche Arbeiterpartei,

für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands.

Sie allein ist die Partei, auf deren Unterstützung wir jederzeit rechnen können bei der Verwirklichung unserer sozialpolitischen Ideen. Dieser Partei ist bei der Wahlarbeit in weitestem Maße zu helfen.

Damit dienen wir auch dem Weltfrieden, der trotz aller traurigen Erfahrungen im Weltkrieg noch immer gefährdet ist.

Wir wollen mit unseren Nachbarn im Frieden leben,

der der Wirtschaft und damit der Arbeit dient. Damit dienen wir aber auch der deutschen demokratischen Republik, die bewiesen hat, daß sie den Frieden will, der Republik, die wir brauchen als wichtigen Stützpunkt im Kampf gegen wirtschaftliche Unterdrückung, im Kampf für den Fortschritt.

Die Quelle jeden Fortschritts ist aber die Organisation.

Stolz steht die deutsche Arbeiterbewegung da.

Die Gewerkschaften haben im vergangenen Jahre 500 000 Mitglieder neu gewonnen. Das darf nur der Anfang des Fortschritts sein.

Arbeiter, organisiert euch! Feiert den 1. Mai in würdiger Form!

Der Vorstand des

Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Das Heilverfahren in der Unfallversicherung

Wie in der Krankenversicherung, so schieben sich auch in der Unfallversicherung die Sachleistungen immer mehr vor die Barschaftsschädigungen. Das geschieht bewußt und überlegt. Der Verletzte soll möglichst nicht zeitlebens ein Krüppel bleiben und ihm die Geldrente einen notdürftigen Ausgleich der infolge Unfalls angeblühten vollen Arbeitskraft geben. Der Verletzte, namentlich der Schwerverletzte, soll schnellstens die ärztliche Hilfeleistung erhalten, die noch schlimmere Folgen für ihn abwendet. Es ist deshalb ein erheblicher Fortschritt auf dem Gebiete des Unfallheilverfahrens, daß die Berufsgenossenschaften, als Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, in Gemeinschaft mit den Krankenkassen das Heilverfahren für Unfallverletzte ordern. Durch ein Abkommen ist den Krankenkassen die Aufgabe übertragen, jeden schweren Unfallverletzten sofort einem bestimmten Facharzt oder einem vorgeschriebenen Krankenhaus zu überweisen. Das geschieht nicht gegen den Verletzten, sondern in dessen Interesse. Er soll sofort nach dem Unfall in die

Hand desjenigen Arztes gelangen, der je nach Art der Verletzung sicher den ersten Eingriff vornehmen kann. Es sind solche Ärzte und Krankenhäuser gewonnen, die über neueste Einrichtungen verfügen und selbst schwerste Unfälle in Behandlung nehmen können. Es soll auf diese Weise verhütet werden, daß ein Schwerverletzter erst nach Wochen oder Monaten in die richtige Behandlung kommt. Wieviel schwere Folgen werden für den Verletzten abgewendet, wenn sofort nach dem Unfall die Verletzung durch Fachärzte richtig behandelt wird. Schon der erste ärztliche Eingriff kann Schlimmstes, häufig den Tod, verhindern. Die Verletzten haben größtes Interesse daran, die Durchführung des Frühheilverfahrens kennenzulernen. Jedem wird darüber entweder vom Unternehmer oder aber von der Krankenkasse Auskunft erteilt. Rührige Propaganda im Betrieb und unter Berufsgenossen wird vieles abwenden, was oft zu spät erkannt wird. In keinem Betriebe sollte in Form eines Plakats der Hinweis fehlen, welche Fachärzte oder welche Krankenhäuser für die Durchführung des Unfallheilverfahrens zuständig sind, damit Unfallverletzte auch sofort die ärztliche Hilfe erhalten, die in ihrem Interesse geboten ist.



Zigarrenindustrie



Entscheidungen des Reichsschiedsgerichts

Am 13. und 14. April tagte das Reichsschiedsgericht für die deutsche Zigarrenherstellung in Eisenach, um in zwanzig Streitfällen eine Entscheidung herbeizuführen. Soweit die getroffenen Entscheidungen Fassonfertigkeiten und andere nicht allgemein interessierende Dinge berühren, sehen wir von deren Veröffentlichung ab. Bekanntgeben wollen wir aber die Entscheidungen grundsätzlicher Art und zwar ohne Kommentar. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß wir die Entscheidungen des Reichsschiedsgerichts, die endgültig und bindend sind, in allen Fällen für richtig halten.

Die Entscheidung zu Antrag 336, die die Lohnerhöhung für Zeitlohnarbeiter betrifft, lautet:

Die Veretbarung vom 1. Dezember 1927 ist von den Tarifparteien im neuen ab 1. März 1928 geltenden Reichs- und in den Bezirksstarifen verarbeitet worden. Diese Tarife haben auch für Zeitlohnarbeiter Geltung, insofern deren Entlohnung nach den früheren Tarifen geregelt war. In den Fällen, in denen für Zeitlohnarbeiter früher schon höhere als die ab 1. März geltenden Zeillöhne Mindestsätze vereinbart waren, muß es auch künftig bei freier betrieblicher bzw. örtlicher Vereinbarung üblassig bleiben, ob und in welchem Umfang ab 1. März Lohnerhöhungen eintreten.

Der Wille der Tarifparteien ist zweifellos der gewesen, daß allen Zeitlohnarbeitern ab 1. März 1928 in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Lohnerhöhung zuteil werden sollte. Das Reichsschiedsgericht empfiehlt deshalb, auch den vor dem 1. März bereits übertariflich entlohnerten Zeitlohnarbeitern eine entsprechende Lohnerhöhung zu gewähren.

Ausdrücklich stellt das Reichsschiedsgericht fest, daß es für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Lohnsätze der einzelnen Zeitlohnarbeiter nicht zuständig ist.

Antrag 337 befaßte sich mit der

Feststellung des Ablieferungsgewichts.

Die dazu getroffene Entscheidung hat folgenden Wortlaut: Der Reichstarif sieht für die Entlohnung neben Fassonunterschieden und unterschiedlichen Arbeitsarten auch Gewichtsklassen vor, für deren Feststellung das Ablieferungsgewicht maßgebend ist.

Als Ablieferungsgewicht im Sinne des Reichstarifs ist dasjenige Gewicht der Zigarren zu betrachten, welches durch laufende Kontrollen während der Herstellung im Betriebe oder bei der Ablieferung der Zigarren, spätestens am Tage nach der Anfertigung, festgestellt wird.

Die Ermittlung der zuständigen Gewichtsklasse des Tarifs hat durch Nachwiegen des vorstehend erläuterten Ablieferungsgewichtes einer größeren Menge ordnungsmäßig hergestellter Zigarren zu erfolgen. Die so festgestellte Gewichtsklasse gilt für die betreffende Sorte als feststehend und kann durch nur vorübergehende Schwankungen infolge Verwendung spezifisch leichteren oder schwereren Tabaks nicht verändert werden.

Die Ueberstundenbezahlung

regeln die nachstehenden Entscheidungen zu Antrag 338:

Für die Geltungsdauer des jetzigen Reichstarifs wird bezüglich der in Artikel V vorgeesehenen Ueberstundenbezahlung folgendes entschieden:

1. Fallen in eine Arbeitswoche gesetzliche Wochenfeiertage, so vermindert sich die in Artikel II Abs. 1 des Reichstarifs festgelegte 48stündige Wochenarbeitszeit um so viele Stunden, wie an diesem Tage im Rahmen der 48-Stundenwoche gearbeitet worden wäre. Alle Arbeitsstunden, die in solchen Wochen über die hiernach verbleibende Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, sind als Ueberstunden mit den tariflichen Ueberstundenzuschlägen zu vergüten.

Begründung: Nach § 1 Satz 3 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. 4. 27 kann nur der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall an Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden. Das Umlegen eines infolge gesetzlicher Wochenfeiertage eintretenden Arbeitsausfalls ist hiernach — auch nach übereinstimmender Ansicht der vorliegenden Kommentare — ausgeschlossen. Infolgedessen vermindert sich in solchen Wochen die regelmäßige Wochenarbeitszeit entsprechend. Beträgt z. B. in einem Betriebe die regelmäßige Arbeitszeit an 5 Tagen je 8 1/2 Stunden und Sonnabends 5 1/2 Stunden, zusammen 48 Stunden und fällt auf den Mittwoch ein gesetzlicher Feiertag, so vermindert sich die regelmäßige Arbeitszeit von 48 Stunden in dieser Woche um 8 1/2 Stunden auf 39 1/2 Stunden. Wird in dieser Woche betrieblich mehr als 39 1/2 Stunden gearbeitet, so ist für die über 39 1/2 Stunden hinaus geleistete Arbeit der Ueberstundenzuschlag zu zahlen.

2. Anspruch auf Bezahlung von Ueberstundenzuschlägen haben nur die Arbeiter, die die tariflichen Voraussetzungen (Art. II Ziffer 1 in Verbindung mit Artikel V des Reichstarifs) hierfür erfüllt haben, wobei Verhältnisse aus wichtigen unverschuldeten Gründen zu berücksichtigen sind.

Außerdem hatte sich das Reichsschiedsgericht noch mit dem Antrag 346 zu beschäftigen, der die

Formenzahl bei Weicharbeit

betraf. Dazu wurde folgende Entscheidung gefällt:

Wenn Roller mit Widelmacher Weicharbeit herstellen, so kommen 8 Formen als niedrigst zulässige Formenzahl pro Roller in Betracht.

Begründung: Sowohl im Reichstarif als auch im sächsischen Bezirkstarif ist bei Weicharbeit, sofern sie mit Widelmacher hergestellt wird, die niedrigst zulässige Formenzahl nicht angegeben, sondern nur festgelegt; „bis 11 Formen“. Da aber in mehreren Bezirksstarifen ganz positiv für solche Fälle die Formenzahl von 8 bis 11 Formen normiert ist und diese Tarife auch vom Zentralen Tarifausschuß niemals beanstandet worden sind, muß diese Normierung als zutreffend und richtig betrachtet werden.

Reichsmanteltarif für Werkmeister

Zwischen Vertretern der organisierten Werkmeister und des R. d. Z. ist am 3. April in Bad Degenhausen der Reichsmanteltarifvertrag für die Werkmeister in der Zigarrenindustrie erneuert worden. Infolgedessen sind am 1. April folgende Erhöhungen der Gehälter in Kraft getreten: Ortsklasse A 8, B 9, C 10, D 11 und E 12 v. S. Die monatlichen Gehaltsätze betragen nunmehr in

Ortsklasse	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4
A	204,—	234,—	266,—	326,—
B	197,—	227,—	256,—	318,—
C	187,—	215,—	242,—	298,—
D	177,—	203,—	229,—	282,—
E	170,—	195,—	221,—	271,—

Diese Gehaltsätze haben Geltung bis zum 31. März 1929 und können von da an zu jeder Zeit mit zweimonatiger Frist gekündigt werden. Neben dieser Gehaltserhöhung können die Werkmeister eine Verbesserung der Gruppeneinteilung für sich buchen. Die verantwortlichen Meister in Kleinbetrieben gehören jetzt in Gruppe 2, so daß in Gruppe 1 nur noch Hilfsmeister sind. Weiter erlangen diejenigen Meister, denen früher die Ueberführung in Gruppe 2 zustand, nunmehr die Anwartschaft auf Eingruppierung in Gruppe 3. Jetzt gehört in Gruppe 3, wer bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden monatlich mehr als 225 Wille herstellt. Die frühere Grenze war 250 Wille bei einer Wochenarbeitszeit von 54 Stunden. Bei den Sortiermeistern ist insofern eine Venderung eingetreten, als alle, denen bis zu 26 Arbeitskräften unterstehen, in Gruppe 2 gehören. Die Unterteilung, wonach Sortiermeister, denen bis zu 12 Arbeitskräften unterstehen, in Gruppe 1 gehören, ist damit gefallen.

Wir freuen uns, die organisierten Werkmeister zum Abschluß des neuen Reichsmanteltarifvertrages und zu den erzielten Verbesserungen beglückwünschen zu können. Das um so mehr, weil wir wohl — ohne unbescheiden zu sein — annehmen dürfen, daß die organisierten Tabakarbeiter zu diesem Erfolge ein wenig mit beigetragen haben. Denn ohne das für ihn nicht günstige Ergebnis der Aussperrung im vorigen Herbst hätte sich der R. d. Z. wohl kaum bewegen lassen, solche Zugeständnisse zu machen. Das sollte den Werkmeistern zu denken geben und sie veranlassen, mehr noch als bisher für die Ausbreitung und Stärkung ihrer Organisation Sorge zu tragen, im übrigen aber den Tabakarbeitern keine Schwierigkeiten zu bereiten, wenn diese für ihren eigenen Verband werben.

Gesucht werden:

Eine tüchtige Widelmacherin nach Schleien. Nachfragen bei Artur Tschuppau, Oppeln, Zimmerstraße 6 II.

Ein lediger Roller oder eine ledige Rollerin nach dem Freistaat Sachsen. Logis ist vorhanden. Nachfragen bei Max Clement, Dresden-N., Schützenplatz 20 III.

Ein Zigarrensortierer nach einer größeren Stadt Ober-Sachsens. Nachfragen bei Georg Turban, Offenburg, Republikstr. 8 II.



Verbandsleben



Delegiertenwahl zum Internationalen Tabakarbeiterkongress

Der 12. Internationale Tabakarbeiterkongress soll auf Beschluß des Vorstandes des Internationalen Tabakarbeiterverbandes am 16. Juli d. J. und folgende Tage in Paris tagen. Die Tagesordnung lautet: 1. Tätigkeitsbericht des Internationalen Sekretariats, 2. Obligatorische Unterstützung bei Auswanderungen und 3. Verschiedenes.

Zu diesem 12. Internationalen Tabakarbeiterkongress entsendet der Deutsche Tabakarbeiter-Verband 6 Delegierte. Hierin wählt der Vorstand einen Delegierten, während die Verbandsmitglieder 5 Delegierte wählen. Die Wahl der von den Verbandsmitgliedern zu wählenden Delegierten erfolgt in den nachstehenden, vom Vorstand abgegrenzten Wahlkreisen:

1. Wahlkreis: Alle Zahlstellen der Gaue bzw. Unterbezirke Bremen, Hamburg, Hannover und Herford mit dem Vorort Bremen.
2. Wahlkreis: Alle Zahlstellen der Gaue bzw. Unterbezirke Berlin, Elbing und Breslau mit dem Vorort Berlin.
3. Wahlkreis: Alle Zahlstellen der Gaue bzw. Unterbezirke Dresden und Nordhausen (ausschließlich Unterbezirk Hannover) mit dem Vorort Dresden.
4. Wahlkreis: Alle Zahlstellen der Gaue bzw. Unterbezirke Gießen, Frankfurt a. M., Köln a. Rh. und Aachen-Trier mit dem Vorort Gießen.
5. Wahlkreis: Alle Zahlstellen der Gaue bzw. Unterbezirke Heidelberg-Mannheim, Pfalz, Offenburg, Stuttgart und München mit dem Vorort Heidelberg.

Die Wahlen der Delegierten erfolgen in der Woche vom 3. bis 10. Juni d. J. nach den Bestimmungen des Wahlreglements.

Die Bevollmächtigten derjenigen Zahlstellen, die für die einzelnen Wahlkreise als Vororte bestimmt sind, bilden für den betreffenden Wahlkreis die Zentralwahlprüfungskommission. Der erste Bevollmächtigte dieser Zahlstellen ist zugleich Vorsitzender der eingesetzten Zentralwahlprüfungskommission:

- Wahlkreis: A. H a r z m e y e r, Bremen, An der Weide 20 I
- Wahlkreis: Gust. U r m b r u s t, Berlin C 2, An der Stralauer Brücke 6
- Wahlkreis: Jos. D o m e y e r, Dresden, Schützenplatz 20 III.
- Wahlkreis: Heinr. G ü n t h e r, Gießen, Schanzenstr. 18, Gewerkschaftshaus
- Wahlkreis: Jakob R n a u s, Heidelberg, Rohrbacher Straße Nr. 13, Zimmer 30.

Die Wahlresultate einschließlich der Wahlprotokolle und der abgegebenen Stimmzettel sind innerhalb drei Tagen nach der Wahl (bis zum 13. Juni) zur Prüfung an die zuständige Zentralwahlprüfungskommission und von dieser bis zum 16. Juni an den Vorstand einzusenden. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in den Mitgliederversammlungen. Die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten sind der im Wahlkreis eingesetzten Zentralwahlprüfungskommission bis zum 15. Mai dieses Jahres mitzutellen. Die Zentralwahlprüfungskommissionen sind verpflichtet, die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten dem Vorstand bis zum 21. Mai d. J. einzusenden. Später eingehende Vorschläge finden keine Berücksichtigung bei der offiziellen Veröffentlichung.

Etwalige Wahlkosten sind aus den Lokalkassen zu bestreiten; die Kosten der Delegation trägt der Verband.

Bremen, den 12. April 1928.

Der Vorstand
J. A.: R. D e i c h m a n n.

Das Wahlreglement

Zu den bevorstehenden Delegiertenwahlen zum 12. Internationalen Tabakarbeiterkongress in Paris veröffentlichen wir nachstehend das Wahlreglement. Die Verbandsmitglieder, insbesondere aber die Bevollmächtigten der Zahlstellen, werden ersucht, sich diese Nummer des „Tabak-Arbeiter“ aufzubewahren,

da eine nochmalige Veröffentlichung des Wahlreglements zu den später stattfindenden Delegiertenwahlen zum 20. Verbandstag in München nicht erfolgt. Der Wortlaut des Wahlreglements ist folgender:

§ 1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Jedes Verbandsmitglied, welches mit seinen Verbandsbeiträgen und Lokalbeiträgen nicht über sechs Wochen rezidiert, ist wahlberechtigt und wählbar; durch Befreiung von den Beiträgen infolge von Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder durch Stundung der Beiträge wird das Wahlrecht und die Wählbarkeit des Mitgliedes nicht beeinträchtigt.

Wählen kann ein Mitglied nur in derjenigen Zahlstelle, welcher es zur Zeit der Wahl angehört. Das Mitgliedsbuch legitimiert.

Ein Mitglied, welches sich auf Wanderschaft befindet, wählt in der Zahlstelle, wo es sich am Wahltag aufhält.

§ 2. Die Art der Wahl

Alle Wahlen und Abstimmungen sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel.

Ein Mitglied kann unter Vorzeigung des Mitgliedsbuches kein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

§ 3. Wahlkreise

Die Wahlkreise sind so abzugrenzen, daß auf je 750 bis 1000 zahlende Mitglieder ein Delegierter entfällt.

Zur Festlegung der Zahl der Delegierten gilt die Mitgliederzahl des letzten abgeschlossenen Quartals.

§ 4. Auszeichnung der Wahl

Die Auszeichnung der Wahl erfolgt (§§ 14 und 17 des Statuts) durch den Vorstand im Verbandsorgan und muß mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag erfolgt sein.

§ 5. Wahltag und Wahlzeit

Die Wahlen und Abstimmungen sind an einem Tag innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Woche vorzunehmen. Die Wahlzeit beträgt vier Stunden. Tag und Zeit derselben bestimmen die Zahlstellen selbst. Vor und nach dieser Zeit dürfen keine Stimmzettel angenommen werden.

§ 6. Wahlleitung und Wahlhandlung

Nach erfolgter Auszeichnung einer Wahl hat jede Zahlstelle eine Wahlleitung einzusetzen. Die Wahlleitung ist zu bilden durch die Bevollmächtigten und Revisoren der Zahlstelle.

Die Zahlstellenversammlung nominiert die Kandidaten zur Wahl. Die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten sind dem Vorstand einzusenden und von diesem im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Für eine Zahlstelle sind, sofern die Ortsverhältnisse es erforderlich machen, mehrere Wahlbezirke zu bilden. Die örtliche Wahlleitung bestimmt die Wahllokale und hat dafür zu sorgen, daß diese rechtzeitig in geeigneter Weise den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Beim Eintritt in das Wahllokal ist von der Wahlleitung dem Wähler ein Stimmzettel zu übergeben.

Der abzugebende Stimmzettel darf höchstens nur so viele Namen enthalten, wie Delegierte im Wahlkreis zu wählen sind; es ist gestattet, auch andere als die vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen.

Der Stimmzettel ist zu falzen und der Wahlleitung zu übergeben, die ihn in einen dazu bereitgestellten Behälter zu legen hat.

Das ausgeübte Wahlrecht ist dem Mitgliede im Mitgliedsbuch zu bezeugen. Die Bezeugung erfolgt durch die Wahlleitung durch Abdruck des Zahlstellenkempels mit Beifügung des Datums des Wahltages.

Nach geschlossener Wahl ist von den Bevollmächtigten und Revisoren das Wahlresultat festzusetzen und ein Wahlprotokoll anzufertigen. Das Wahlprotokoll ist von den Mitgliedern der Wahlleitung durch Unterschrift zu beglaubigen und mit dem Zahlstellenkempel zu versehen. Das fertige Wahlprotokoll ist mit den abgegebenen Stimmzetteln innerhalb drei Tagen nach dem Wahltag der Zentralwahlprüfungskommission einzusenden.

§ 7. Wahlprüfung

Von der Zahlstelle, wo der Vorstand seinen Sitz hat, ist eine aus fünf Mitgliedern bestehende Zentralwahlprüfungskommission zu wählen.

Alle Wahlprotokolle und Stimmzettel sind an den Vorsitzenden dieser Kommission zu senden.

Wahlprotokolle, welche nach Verlauf der im § 6 Abs. 3 festgesetzten Zeit und entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 eingehandt werden, sind für ungültig zu erklären.

Abgegebene unbeschriebene Stimmzettel und Stimmzettel mit mehr als einem Namen, als Delegierte zu wählen sind, sind ungültig; gültig dagegen sind solche Stimmzettel, die weniger Namen enthalten, als Delegierte im Wahlkreis zu wählen sind.

Bei Feststellung des Wahlresultats gilt die einfache Mehrheit; die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als gewählt zu betrachten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Zentralwahlprüfungskommission durch das Los.

Die gewählten Delegierten erhalten das Mandat vom Verbandsvorstand ausgestellt.

Im Falle der Verhinderung eines gewählten Delegierten tritt der mit höchster Stimmenzahl in der Minderheit gebliebene Kandidat an seine Stelle.

Einige Wahlprotokolle sind an die Zentral-Wahlprüfungskommission zu richten.

Konferenz- und Versammlungsberichte

Peiſterwitz. Am 3. April fand hier eine gut besuchte Versammlung der Tabakarbeiter statt, zu welcher an Stelle des bisherigen Gauleiters für Schlesien (Kollegen Clement) der Kollege Tschupp (Oppeln) erschienen war und über Lohn- und Organisationsfragen referierte. Die 1. Bevollmächtigte Kollegin Czieslik, widmete dem Kollegen Clement anlässlich seines Scheidens aus dem Gau Schlesien, dem er fast 23 Jahre als Gauleiter vorstand, anerkennende Worte, und bedauerte aufs lebhafteste seinen Fortgang. Er hat vorbildlich für das Wohl der schlesischen Tabakarbeiter im allgemeinen und das der Peiſterwitzer Kolleginnen im besonderen gewirkt. Die Versammelten versprechen, daß sie auch fernerhin der Organisation die Treue bewahren werden und wünschen dem Kollegen Clement ein ersprießliches Wirken in Sachsen.

Bekanntmachungen

Am 21. April ist der 16. Wochenbeitrag fällig

Fehlende Statistikkarten und Fragebogen

Die nachstehenden Zahlstellen haben die Statistikkarte bzw. den Fragebogen für den Monat März entweder gar nicht oder zu spät eingekandt:

Gau Hamburg: Cadenforde, Boizenburg, Kellinghusen, Neumünster, Duderstadt, Gandersheim, Gifhorn, Goslar, Münchhof, Osterode, Stadoldendorf, Wildeshausen, Helmarshausen.

Gau Nordhausen: Rogbach, Sontra, Dohrenbach, Arnstadt, Vieberschlag, Eisenach, Giesleben, Erfurt, Frankenheim, Leheiten, Langensalza, Neustadt a. Rennig., Oberweid, Oppershausen, Plaue.

Gau Herzord: Hameln, Rinteln, Bielefeld, Eichforst, Friedewalde, Rotenuffeln, Schömar.

Gau Köln: Mülheim a. d. Ruhr, Trier, Rees, Elten, Essen, Geldern, Oberhausen, Vallendar, Viers, Rogheim, Bochum.

Gau Gießen: Hainstadt, Hanau, Langenselbold, Seligenstadt, Dieburg, Burgkun, Krombach, Michelbach, Niedersteinbach, Nischaffenburg.

Gau Heidelberg: Auggsburg, Prud, Hambrüden, Jagenheim, Künzelsau, Medesheim, Neulufheim, Odenheim, Offenbach a. Quaid, Rot, Mühlheim, Schönau, Schwab-Hall, Tairnbach, Untergruppenbach, Wienthal, Zweibrücken.

Gau Offenbach: Emmendingen, Lörach, Neufreistett.

Gau Dresden: Braunschwalde, Eisenberg-Crossen, Halberstadt, Lobenstein, Naschhausen, Ronneburg, Torgau, Wintersdorf, Würzbad, Zeitz, Glauchau, Grimma, Königsbrück, Kreischa, Pirna, Zwickau, Schönbrunn.

Gau Breslau: Langenbielau, Ratibor, Wansen, Zülchau.

Gau Berlin: Driesen, Landsberg, Neuruppin, Pasewalk, Spremberg, Wusterhausen.

Folgende Gelder sind eingegangen:

7. April. Lemgo 200.—, Mosbach 43.90, Michelfeld 229.77, Fiddichow 13.50, Heidingsfeld 40.—, Neuses 90.—, Tangermünde 25.—, Waldkappel 408.40, Mühlheim 104.94, Cammerforst 85.48, Frankenstein 42.71, Brake 200.—, Königsberg 150.—, Schönbrunn 79.84, Gera 300.—, Jüstenhagen 94.84, Guben 88.68, Rothenußeln 60.—, Kahla 87.—, Steindorf 72.08, Landshut 62.19, Allendorf 48.90, Gundersheim 25.10, Delitzsch 200.—, Pasewalk 95.—, Unterrieden 209.48, Ellingerode 181.80, Rogbach 70.—, Dohrenbach 38.12, Kleinammerode 250.—, Kaltensundheim 68.26, Eisenach 243.43.

10. Hamburg 400.—, Altenburg 150.—, Zeuthen 207.—, Geringswalde 160.—, Mühlhausen 150.—, Lübeck 33.—, Groß-Steinheim 150.—, Würzburg 554.26, Sulingen 45.—, Sprottau 83.94, Würzen 50.—, Wernigerode 123.50, Salungen 100.—, Brieg 600.—, Walldorf 75.—, Destrungen 205.—, Bruchsal 60.—, Hambrüden 40.—, Bresten 122.—, Reilingen 85.—, Leipzig 200.—, Eichtersheim 10.44, Lübben 11.38, Peterswaldbau 22.—, Maienfels 177.84.

11. Calbe 269.56, Dranienbaum 400.—, Gießen 600.—, Kaldenkirchen 27.46, Dieburg 8.—, Bochum 12.—, Salzfusen 50.—, Rendsburg 100.—, Ahlen 107.09, Unterheinriet 102.41, Trebnitz 80.—, Michelbach 174.92.

12. Dresden 500.—, Kirchart 200.—, Neulufheim 100.—, Seligenstadt 213.74, Ermischwerdt 89.48, Würzbad 183.14, Heilbronn 1082.81, Offenbach a. M. 70.—, Eichelberg 55.—, Kenzingen 63.94, Schönberg 75.—.

13. Stollberg 11.84, Altmorschen 73.18, Plaue 87.34, Minden 300.—, Halle a. d. S. 150.—, Spenge 250.—, Hille 86.18, Kl.-Krohenburg 10.42, Grimma 90.—, Barel 36.—, Krombach 109.76, Steinau 86.96.

14. Hamburg 4000.—, Steinbach-Hallenberg 350.—, Duderstadt 35.59, Steinbach-Hallenberg 1000.—, Gelnhausen 310.45, Somborn 56.88.

16. Oldenburg 125.—, Bremen, 17. 4. 28.

J. Krohn.

Unserm treuen Mitglied, Frau Friederike Schumacher, zu ihrem am 27. März stattgefundenen 25jährigen Verbandsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche! Sie soll uns bei voller Gesundheit mit ihrer lieben Familie ein weiteres Vorbild in treuer Pflichterfüllung für unsere gerechte Sache sein.

Die Mitgliedschaft der Zahlstelle Karlsruhe in Baden. Diesem Wunsche schließt sich auch die Gauleitung an.

Feines Tafel-Pflaumenmus

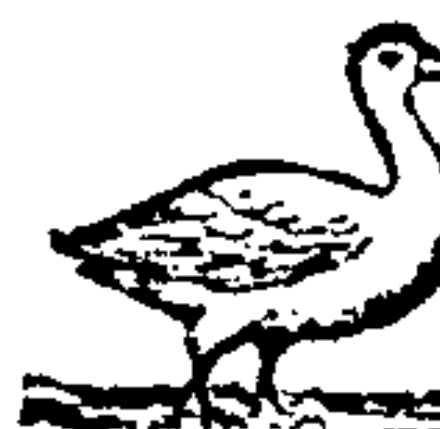
unbestritten im Geschmack, Dankbarkeit und Nachbehalten fortgesetzt. 10 Pf.-Behälter 3,75 RM., 25 Pf.-Behälter 8,50 RM., 50 Pf.-praktischer Emailleimer 19,50 RM., la Speise-Syrup 10 Pf.-Behälter 4,00 RM., Tafel-Senfgurken, die 5 Pf.-Behälter 4,75 RM. ab hier unter Nachnahme. Fritz Köhne, Norddeutsche Fr. 305

WER MUSIK LIEBT UND MUSIK VERSTEHEN
versenden direkt an Private
MUSIKINSTRUMENTE - SPRECHAPPARATE
zu den besten niedrigeren Preisen
HEROLDICO
KLINGENTHAL, S.P.A. 68
KAUF NUR EIN HEROLD-INSTRUMENT

Gibt ausgelesene

„Tabak-Arbeiter“

zu Agitationszwecken
an unorganisierte
Kolleginnen und
Kollegen weiter!



Billige böhmische Bettfedern

nur eins, guttillende Sorte
Ein Kilo graue, geschlossene - Maß
naßweiß 4 M., weiß 5 M., bessere
5 M., 7 M., daunenweich 8 M., 10 M.,
beste Sorte 12 M., 14 M., weiß
ungeschlossen 7.50 M., 9.50 M., beste Sorte 11 M.
Versand portofrei, zollfrei gegen Nachnahme -
Muster frei Umtausch und Rücknahme gestattet

Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 245
bei Pilsen, Böhmen.

Sigurd
das Rad für alle
unverwundlich, von schneidigem Bau und spielendem Lauf. 3 Jahre Garantie! Besonders niedrige Preise, weil direkt aus der Fabrik.
Spezialrad schon für M. 38.-
Fahrradteile, Photos und Sportartikel, Musikwaren, Uhren, Geschenk- u. Haushaltartikel sehr preiswert in nur bester Qualität. Hunderttausende zufriedener Kunden! Verlangen Sie kostenlos und ohne Kaufzwang den Prachtkatalog der **Sigurd Gesellschaft Fahrrad-Fabrik Kassel 476**
bequeme Teilzahlung

Kaufen Sie kein Rad!

ehe Sie einen Prachtkat. kostenfr. haben
V. 38 M. an Hochleines
Luxus-Eife-Tourenrad
3 Jahre Garantie, totem
la Pneumatik, Freilauf
mit Rücktrittbremse,
heiler vernickelt Leder
sattel, Tasche, Werkzeug, gelbe Felgen
Glocke, Pumpe
elektrische Lampe
68 M. Versand überallhin
Große Auswahl in Touren-, prachvollen Damen-
rennern, rassigen, bildschönen Straßen-
rennern. Vertreter gesucht
Teilzahlungsbed. 10 M. Anzahlung.
Laufmantel 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 99, 101, 103, 105, 107, 109, 111, 113, 115, 117, 119, 121, 123, 125, 127, 129, 131, 133, 135, 137, 139, 141, 143, 145, 147, 149, 151, 153, 155, 157, 159, 161, 163, 165, 167, 169, 171, 173, 175, 177, 179, 181, 183, 185, 187, 189, 191, 193, 195, 197, 199, 201, 203, 205, 207, 209, 211, 213, 215, 217, 219, 221, 223, 225, 227, 229, 231, 233, 235, 237, 239, 241, 243, 245, 247, 249, 251, 253, 255, 257, 259, 261, 263, 265, 267, 269, 271, 273, 275, 277, 279, 281, 283, 285, 287, 289, 291, 293, 295, 297, 299, 301, 303, 305, 307, 309, 311, 313, 315, 317, 319, 321, 323, 325, 327, 329, 331, 333, 335, 337, 339, 341, 343, 345, 347, 349, 351, 353, 355, 357, 359, 361, 363, 365, 367, 369, 371, 373, 375, 377, 379, 381, 383, 385, 387, 389, 391, 393, 395, 397, 399, 401, 403, 405, 407, 409, 411, 413, 415, 417, 419, 421, 423, 425, 427, 429, 431, 433, 435, 437, 439, 441, 443, 445, 447, 449, 451, 453, 455, 457, 459, 461, 463, 465, 467, 469, 471, 473, 475, 477, 479, 481, 483, 485, 487, 489, 491, 493, 495, 497, 499, 501, 503, 505, 507, 509, 511, 513, 515, 517, 519, 521, 523, 525, 527, 529, 531, 533, 535, 537, 539, 541, 543, 545, 547, 549, 551, 553, 555, 557, 559, 561, 563, 565, 567, 569, 571, 573, 575, 577, 579, 581, 583, 585, 587, 589, 591, 593, 595, 597, 599, 601, 603, 605, 607, 609, 611, 613, 615, 617, 619, 621, 623, 625, 627, 629, 631, 633, 635, 637, 639, 641, 643, 645, 647, 649, 651, 653, 655, 657, 659, 661, 663, 665, 667, 669, 671, 673, 675, 677, 679, 681, 683, 685, 687, 689, 691, 693, 695, 697, 699, 701, 703, 705, 707, 709, 711, 713, 715, 717, 719, 721, 723, 725, 727, 729, 731, 733, 735, 737, 739, 741, 743, 745, 747, 749, 751, 753, 755, 757, 759, 761, 763, 765, 767, 769, 771, 773, 775, 777, 779, 781, 783, 785, 787, 789, 791, 793, 795, 797, 799, 801, 803, 805, 807, 809, 811, 813, 815, 817, 819, 821, 823, 825, 827, 829, 831, 833, 835, 837, 839, 841, 843, 845, 847, 849, 851, 853, 855, 857, 859, 861, 863, 865, 867, 869, 871, 873, 875, 877, 879, 881, 883, 885, 887, 889, 891, 893, 895, 897, 899, 901, 903, 905, 907, 909, 911, 913, 915, 917, 919, 921, 923, 925, 927, 929, 931, 933, 935, 937, 939, 941, 943, 945, 947, 949, 951, 953, 955, 957, 959, 961, 963, 965, 967, 969, 971, 973, 975, 977, 979, 981, 983, 985, 987, 989, 991, 993, 995, 997, 999, 1001, 1003, 1005, 1007, 1009, 1011, 1013, 1015, 1017, 1019, 1021, 1023, 1025, 1027, 1029, 1031, 1033, 1035, 1037, 1039, 1041, 1043, 1045, 1047, 1049, 1051, 1053, 1055, 1057, 1059, 1061, 1063, 1065, 1067, 1069, 1071, 1073, 1075, 1077, 1079, 1081, 1083, 1085, 1087, 1089, 1091, 1093, 1095, 1097, 1099, 1101, 1103, 1105, 1107, 1109, 1111, 1113, 1115, 1117, 1119, 1121, 1123, 1125, 1127, 1129, 1131, 1133, 1135, 1137, 1139, 1141, 1143, 1145, 1147, 1149, 1151, 1153, 1155, 1157, 1159, 1161, 1163, 1165, 1167, 1169, 1171, 1173, 1175, 1177, 1179, 1181, 1183, 1185, 1187, 1189, 1191, 1193, 1195, 1197, 1199, 1201, 1203, 1205, 1207, 1209, 1211, 1213, 1215, 1217, 1219, 1221, 1223, 1225, 1227, 1229, 1231, 1233, 1235, 1237, 1239, 1241, 1243, 1245, 1247, 1249, 1251, 1253, 1255, 1257, 1259, 1261, 1263, 1265, 1267, 1269, 1271, 1273, 1275, 1277, 1279, 1281, 1283, 1285, 1287, 1289, 1291, 1293, 1295, 1297, 1299, 1301, 1303, 1305, 1307, 1309, 1311, 1313, 1315, 1317, 1319, 1321, 1323, 1325, 1327, 1329, 1331, 1333, 1335, 1337, 1339, 1341, 1343, 1345, 1347, 1349, 1351, 1353, 1355, 1357, 1359, 1361, 1363, 1365, 1367, 1369, 1371, 1373, 1375, 1377, 1379, 1381, 1383, 1385, 1387, 1389, 1391, 1393, 1395, 1397, 1399, 1401, 1403, 1405, 1407, 1409, 1411, 1413, 1415, 1417, 1419, 1421, 1423, 1425, 1427, 1429, 1431, 1433, 1435, 1437, 1439, 1441, 1443, 1445, 1447, 1449, 1451, 1453, 1455, 1457, 1459, 1461, 1463, 1465, 1467, 1469, 1471, 1473, 1475, 1477, 1479, 1481, 1483, 1485, 1487, 1489, 1491, 1493, 1495, 1497, 1499, 1501, 1503, 1505, 1507, 1509, 1511, 1513, 1515, 1517, 1519, 1521, 1523, 1525, 1527, 1529, 1531, 1533, 1535, 1537, 1539, 1541, 1543, 1545, 1547, 1549, 1551, 1553, 1555, 1557, 1559, 1561, 1563, 1565, 1567, 1569, 1571, 1573, 1575, 1577, 1579, 1581, 1583, 1585, 1587, 1589, 1591, 1593, 1595, 1597, 1599, 1601, 1603, 1605, 1607, 1609, 1611, 1613, 1615, 1617, 1619, 1621, 1623, 1625, 1627, 1629, 1631, 1633, 1635, 1637, 1639, 1641, 1643, 1645, 1647, 1649, 1651, 1653, 1655, 1657, 1659, 1661, 1663, 1665, 1667, 1669, 1671, 1673, 1675, 1677, 1679, 1681, 1683, 1685, 1687, 1689, 1691, 1693, 1695, 1697, 1699, 1701, 1703, 1705, 1707, 1709, 1711, 1713, 1715, 1717, 1719, 1721, 1723, 1725, 1727, 1729, 1731, 1733, 1735, 1737, 1739, 1741, 1743, 1745, 1747, 1749, 1751, 1753, 1755, 1757, 1759, 1761, 1763, 1765, 1767, 1769, 1771, 1773, 1775, 1777, 1779, 1781, 1783, 1785, 1787, 1789, 1791, 1793, 1795, 1797, 1799, 1801, 1803, 1805, 1807, 1809, 1811, 1813, 1815, 1817, 1819, 1821, 1823, 1825, 1827, 1829, 1831, 1833, 1835, 1837, 1839, 1841, 1843, 1845, 1847, 1849, 1851, 1853, 1855, 1857, 1859, 1861, 1863, 1865, 1867, 1869, 1871, 1873, 1875, 1877, 1879, 1881, 1883, 1885, 1887, 1889, 1891, 1893, 1895, 1897, 1899, 1901, 1903, 1905, 1907, 1909, 1911, 1913, 1915, 1917, 1919, 1921, 1923, 1925, 1927, 1929, 1931, 1933, 1935, 1937, 1939, 1941, 1943, 1945, 1947, 1949, 1951, 1953, 1955, 1957, 1959, 1961, 1963, 1965, 1967, 1969, 1971, 1973, 1975, 1977, 1979, 1981, 1983, 1985, 1987, 1989, 1991, 1993, 1995, 1997, 1999, 2001, 2003, 2005, 2007, 2009, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019, 2021, 2023, 2025, 2027, 2029, 2031, 2033, 2035, 2037, 2039, 2041, 2043, 2045, 2047, 2049, 2051, 2053, 2055, 2057, 2059, 2061, 2063, 2065, 2067, 2069, 2071, 2073, 2075, 2077, 2079, 2081, 2083, 2085, 2087, 2089, 2091, 2093, 2095, 2097, 2099, 2101, 2103, 2105, 2107, 2109, 2111, 2113, 2115, 2117, 2119, 2121, 2123, 2125, 2127, 2129, 2131, 2133, 2135, 2137, 2139, 2141, 2143, 2145, 2147, 2149, 2151, 2153, 2155, 2157, 2159, 2161, 2163, 2165, 2167, 2169, 2171, 2173, 2175, 2177, 2179, 2181, 2183, 2185, 2187, 2189, 2191, 2193, 2195, 2197, 2199, 2201, 2203, 2205, 2207, 2209, 2211, 2213, 2215, 2217, 2219, 2221, 2223, 2225, 2227, 2229, 2231, 2233, 2235, 2237, 2239, 2241, 2243, 2245, 2247, 2249, 2251, 2253, 2255, 2257, 2259, 2261, 2263, 2265, 2267, 2269, 2271, 2273, 2275, 2277, 2279, 2281, 2283, 2285, 2287, 2289, 2291, 2293, 2295, 2297, 2299, 2301, 2303, 2305, 2307, 2309, 2311, 2313, 2315, 2317, 2319, 2321, 2323, 2325, 2327, 2329, 2331, 2333, 2335, 2337, 2339, 2341, 2343, 2345, 2347, 2349, 2351, 2353, 2355, 2357, 2359, 2361, 2363, 2365, 2367, 2369, 2371, 2373, 2375, 2377, 2379, 2381, 2383, 2385, 2387, 2389, 2391, 2393, 2395, 2397, 2399, 2401, 2403, 2405, 2407, 2409, 2411, 2413, 2415, 2417, 2419, 2421, 2423, 2425, 2427, 2429, 2431, 2433, 2435, 2437, 2439, 2441, 2443, 2445, 2447, 2449, 2451, 2453, 2455, 2457, 2459, 2461, 2463, 2465, 2467, 2469, 2471, 2473, 2475, 2477, 2479, 2481, 2483, 2485, 2487, 2489, 2491, 2493, 2495, 2497, 2499, 2501, 2503, 2505, 2507, 2509, 2511, 2513, 2515, 2517, 2519, 2521, 2523, 2525, 2527, 2529, 2531, 2533, 2535, 2537, 2539, 2541, 2543, 2545, 2547, 2549, 2551, 2553, 2555, 2557, 2559, 2561, 2563, 2565, 2567, 2569, 2571, 2573, 2575, 2577, 2579, 2581, 2583, 2585, 2587, 2589, 2591, 2593, 2595, 2597, 2599, 2601, 2603, 2605, 2607, 2609, 2611, 2613, 2615, 2617, 2619, 2621, 2623, 2625, 2627, 2629, 2631, 2633, 2635, 2637, 2639, 2641, 2643, 2645, 2647, 2649, 2651, 2653, 2655, 2657, 2659, 2661, 2663, 2665, 2667, 2669, 2671, 2673, 2675, 2677, 2679, 2681, 2683, 2685, 2687, 2689, 2691, 2693, 2695, 2697, 2699, 2701, 2703, 2705, 2707, 2709, 2711, 2713, 2715, 2717, 2719, 2721, 2723, 2725, 2727, 2729, 2731, 2733, 2735, 2737, 2739, 2741, 2743, 2745, 2747, 2749, 2751, 2753, 2755, 2757, 2759, 2761, 2763, 2765, 2767, 2769, 2771, 2773, 2775, 2777, 2779, 2781, 2783, 2785, 2787, 2789, 2791, 2793, 2795, 2797, 2799, 2801, 2803, 2805, 2807, 2809, 2811, 2813, 2815, 2817, 2819, 2821, 2823, 2825, 2827, 2829, 2831, 2833, 2835, 2837, 2839, 2841, 2843, 2845, 2847, 2849, 2851, 2853, 2855, 2857, 2859, 2861, 2863, 2865, 2867, 2869, 2871, 2873, 2875, 2877, 2879, 2881, 2883, 2885, 2887, 2889, 2891, 2893, 2895, 2897, 2899, 2901, 2903, 2905, 2907, 29